

Bernd Müller

10777 Berlin

Freiheitsstrafe

Der Deutsch Bundestag hat die Petition am 12.02.2009 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die deutsche Bundesregierung aufgefordert, mit Staaten bilaterale Verhandlungen aufzunehmen mit dem Zweck, dass ausländische Straftäter im Heimatland die in Deutschland ausgesprochenen Strafen verbüßen. Die Abkommen sollten sicherstellen, dass durch besondere Maßnahmen des Heimatlandes nicht noch zusätzliche Strafen ausgesprochen werden. Die Verbüßung der Strafen deutscher Straftäter wird durch diese Abkommen nicht berührt.

Die Petition wurde im Internet veröffentlicht und von 723 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 19 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzustellen, dass bereits nach geltendem Recht eine Überstellung verurteilter Personen zur Strafvollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Nach dem Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 kann ein ausländischer Straftäter, der in Deutschland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, unter folgenden Bedingungen zur Verbüßung seiner Haftstrafe an sein Heimatland überstellt werden:

Voraussetzung ist grundsätzlich die Zustimmung der verurteilten Person zur Überstellung. Nur in bestimmten Fällen kann eine verurteilte Person auch ohne ihre Zustimmung zur Strafvollstreckung überstellt werden. Diese ergeben sich aus dem Zusatzprotokoll des Europarates zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997. Zum Einen ist danach eine Überstellung der verurteilten Person ohne ihre Zustimmung an ihren Heimatstaat möglich, wenn die betroffene Person dorthin geflohen ist und sich durch ihre Flucht der Vollstreckung entzogen hat. Zum Zweiten ist sie möglich, wenn die verurteilte Person rechts- bzw. bestandskräftig ausgewiesen wurde.

Das Überstellungsübereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarates (außer Monaco) sowie von 17 Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert. Das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen hingegen wurde von 33 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert.

Auf der Tagung des Rates der Justiz- und Innenminister vom 15. Februar 2007 wurde ein Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, erzielt. Dieser Rahmenbeschluss sieht im Unterschied zum Überstellungsübereinkommen des Europarates vor, dass unter Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ein EU-Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen zur Vollstreckung eines freiheitsentziehenden Strafurteils eines anderen Mitgliedstaates verpflichtet werden soll. Ferner soll in weitergehendem Maße als im Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen auf die Zustimmung der verurteilten Person verzichtet werden können. Der Rahmenbeschluss erfasst sowohl Fälle, in denen der Betroffene sich noch im Urteilsstaat befindet und zum Zwecke der (weiteren) Strafvollstreckung in seinen Heimatstaat überstellt werden soll, als auch die Fälle, in denen der Betrof-

fene sich bereits in seinem Heimatstaat befindet und dort eine Übernahme der Strafvollstreckung erfolgen soll (reine Vollstreckungsübernahmefälle).

Auch im Bereich des Europarates wird momentan überprüft, ob Verhandlungen zu einem Zweiten Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen aufgenommen werden, welches die Überstellung von verurteilten ausländischen Straftätern in ihr Heimatland vereinfachen soll.

Des Weiteren besteht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auch die Möglichkeit, auf vertragloser Grundlage andere Staaten um Vollstreckung einer hier verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zu ersuchen. Dies ist in § 71 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen geregelt. Die Bereitschaft ausländischer Staaten zur Übernahme von hier verurteilten Straftätern besteht jedoch regelmäßig nur dann, wenn im Gegenzug die Bundesrepublik Deutschland ihre eigenen Staatsangehörigen aus den dortigen Staaten zur Strafvollstreckung übernimmt (Grundsatz der Gegenseitigkeit). Dies gilt im Übrigen auch bei den oben genannten Übereinkommen, soweit nicht eine Verpflichtung des Vollstreckungsstaates zur Übernahme der eigenen Staatsangehörigen vorgesehen ist.

Eine generelle Überstellung ausländischer Personen zur Strafvollstreckung in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses aus folgenden Gründen nicht anzustreben:

Der Strafvollzug hat nach § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz die Aufgabe, Gefangene dazu zu befähigen, dass sie künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen sollen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Dem dient es, wenn eine Freiheitsstrafe in dem Land vollzogen wird, in der ein Gefangener oder eine Gefangene ihren Lebensmittelpunkt haben. Dies kann für eine Überstellung sprechen, wenn der Verurteilte enge Beziehungen zu seinem Herkunftsland hat. Der Vollzug in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Gefangener oder eine Gefangene möglicherweise noch besitzen, dem er oder sie sich aber längst entfremdet haben, kann dagegen die Resozialisierung erschweren. Das Vollzugspersonal des fremden Staates ist mit den Lebensverhältnissen im Wohnsitzland eines oder einer Gefangenen in der Regel

nicht vertraut. Darüber hinaus würde der Kontakt zur Familie bei Vollzug in einem fremden Land erheblich erschwert. Regelmäßige Besuche durch Familienangehörige sind ein wichtiges Mittel der Resozialisierung, um eine Entfremdung von der Familie zu vermeiden.

Ferner muss im Einzelfall auch die Haftsituation im Vollstreckungsstaat bedacht werden. Eine Überstellung kann dann nicht vorgenommen werden, wenn die Haftbedingungen im Vollstreckungsstaat rechtsstaatlichen Grundsätzen und der Menschenwürde widersprechen. Es kommt deshalb nicht in Betracht, alle ausländischen Straftäter gegen ihren Willen zur Strafvollstreckung in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit zu überstellen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.